

Beitragsordnung der Kolpingsfamilie Reichenbach in der Fassung vom 09.03.2023

gültig ab 01.01.2023

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und § 5 Abs. 2 der Satzung vom 25.03.2019 in der geänderten Fassung vom 09.03.2023 (bzgl. § 5 Abs. 1 Buchstabe b)

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Kolpingsfamilie ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Die Kolpingsfamilie ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann die Kolpingsfamilie ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern erbringen.

In Härtefällen können Mitglieder einen Antrag auf Befreiung oder Minderung der Beitragszahlung (nur Ortsbeitrag) beim Leitungsteam stellen. Darüber entscheidet das Leitungsteam mit einfacher Mehrheit.

III. Solidaritätsfonds

Neben dem Sozial(verbands-)beitrag kann die Kolpingsfamilie einen Solidaritätsfonds zur Übernahme von Beitragsverpflichtungen von Mitgliedern einrichten.

Ein Solidaritätsfonds kann unter folgende Bedingungen gebildet werden:

Der Solidaritätsfonds wird ausschließlich aus finanziellen Mitteln von Mitgliedern oder fremden Dritten gebildet. Dabei muss es sich um bewusste Zuwendungen handeln, um Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeiträge für Mitglieder zu übernehmen. Diese Zahlungen an den Solidaritätsfonds können nicht als Zahlungen an eine gemeinnützige Körperschaft steuerlich geltend gemacht werden. Die Kolpingsfamilie darf für Zahlungen an den Solidaritätsfonds keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen, da es sich um eine persönliche Unterstützung für ein Mitglied handelt.

Finanzielle Mittel der Kolpingsfamilie dürfen in den Solidaritätsfonds in keiner Weise eingezahlt werden, auch keine Erträge der Vermögensverwaltung oder aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb(z. B. Altkleidersammlung, Basar, etc.). In der Buchhaltung ist der Solidaritätsfondseigens auszuweisen, er darf dabei nie einen negativen Wert (mehr Ausgaben als Einnahmen) aufweisen.

IV. Höhe Verbands-, Zustiftungs- und Ortsbeitrag

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p. a.	Zustiftungsbeitrag p. a.	Ortsbeitrag p. a.	Gesamtzahlung p.a
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft ¹ mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	0,00 €	18,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	4,00 €	40,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	2,00 €	20,00 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	0,00 €	12,00 €

V. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in Ihrer Sitzung vom 09.03.2023 diese Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt der Kolpingsfamilie beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

VI. Regelungen

1. Die Höhe des Ortsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der Verbands-, Zustiftungs- und Ortsbeiträge ergibt sich aus Ziffer IV.
3. Die Beiträge der Kolpingsfamilie werden durch ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug erhoben. Der Gesamtbeitrag des Mitglieds (= Summe aus Ortsbeitrag, Verbands- und Zustiftungsbeitrag) wird jährlich gezahlt. Die Ermächtigung kann von jedem Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
4. Von Mitgliedern, die der Kolpingsfamilie ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

¹ Zur häuslichen Gemeinschaft gehören alle Personen einer Wohnung, die in dieser Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung von Räumen, die in Ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. In analoger Weise gilt dies für ein Haus (z. B. Einfamilienhaus), das gemeinschaftlich von einer häuslichen Gemeinschaft genutzt wird.

5. Das Mitglied ist verpflichtet der Kolpingsfamilie laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
6. Basis für die Beitragsabrechnung bzw. Beitragsberechnung (von Verbands- bzw. Zustiftungsbeiträgen) ist die Sollstellung zum 1. Januar eines Jahres. Im Geschäftsjahr neu eingetretene sowie ausgetretene/ verstorbene Mitglieder verändern die Beitragsabrechnung des Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12) mit dem Kolpingwerk Deutschland und der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland nicht. Beitragsanpassungen bei Wechsel von Beitragsstufen wirken sich somit erst im Folgejahr aus. Entsprechend wird der Verbands-, Zustiftungs- und Ortsbeitrag bei einem neu eingetretenen Mitglied erst ab dem Folgejahr fällig. Bei einem im laufenden Geschäftsjahr ausgetretenen/ verstorbenen Mitglied bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das gesamte Jahr bestehen.
7. Der Austritt aus der Kolpingsfamilie ist nur jährlich zum 31.12. eines Jahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
8. Die Mitgliedsbeiträge werden Jährlich zum 15.01. fällig:

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2023 in Waldbronn-Reichenbach beschlossen und ist ab dem 01.01.2023 gültig.

Für die Kolpingsfamilie Reichenbach

Waldbronn, den 09.03.2023

gez. Markus Kraft

Leitungsteam
Ansprechpartner

gez. Thomas Reichert

Leitungsteam
Kassierer

gez. Alexandra Huck

Leitungsteam